

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011

**Änderung des Gesetzes über den Entschädigungsfonds
für Tierverluste und Aufhebung des Gesetzes betreffend
Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert resp. aufgehoben:

1. Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste vom 2. Juli 1998²⁾

§ 1 Abs. 2 Bst. e

¹ Dieser dient:

- e) der Entschädigung von Tierverlusten und Aborten sowie tierärztlich zu behandelnden Sofortreaktionen, die auf eine behördlich angeordnete Präventionsmassnahme zurückzuführen sind;

§ 2 Abs. 1 Bst. h (neu)

¹ Der Entschädigungsfonds für Tierverluste wird geäufnet

- h) durch einen jährlichen Kantonsbeitrag von Fr. 180'000.–, der indexiert ist und auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.7 Punkten (Stand März 2011, Basis Dezember 2010) basiert. Der Beitrag wird jährlich der Teuerung angepasst nach Massgabe des Indexstandes per Dezember des Vorjahres.

2. Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung vom 26. Januar 1989³⁾

Das Gesetz wird aufgehoben.

II.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁴⁾. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten⁵⁾.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 111 (BGS 925.16)

³⁾ GS 23, 281 (BGS 925.12)

⁴⁾ BGS 111.1

⁵⁾ In-Kraft-Treten am ...